



SIMEP 2002 - Berliner Jugendkonvent



Bestandteile des Europäischen Verfassungsvertrages

5. November 2002

Die Mitglieder des SIMEP 2002 – Berliner Jugendkonvent haben auf ihrer Sitzung am 5. November mehrheitlich folgende Punkte beschlossen. Diese sollen Bestandteil der Europäischen Verfassung werden:

- I. Europäische Sozialpolitik**
- II. Europäische Außen- und Sicherheitspolitik**
- III. Europäische Migrationspolitik**

Veranstalter:

Junge Europäische Bewegung Berlin-Brandenburg e.V. (JEB)
Haus der Demokratie und Menschenrechte, Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Tel.: 030/42 80 90 38, Fax: 030/42 80 90 36
Email: simep@jeb-bb.de Internet: www.jeb-bb.de und www.simep.de

Copyright: JEB, Marc-Oliver Pahl



I. Europäische Sozialpolitik

Die Wirtschafts- und Währungsunion muss durch eine Sozialunion ergänzt werden.

1. Dazu müssen in zentralen Fragen gemeinsame Mindeststandards geschaffen werden. Die sozialen Standards in Europa sollen erhöht werden.
2. Wichtig ist die schrittweise Annäherung der Einkommen, vor allem in den unteren Einkommensgruppen.
3. Die Strukturen der zentralen sozialen Sicherungssysteme (für den Schutz gegen Krankheit, Arbeitslosigkeit und Alter) sollten schrittweise aneinander angeglichen werden. Die Finanzierung erfolgt durch Sozialfonds der EU, in welche die einzelnen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen finanziellen Situation einzahlen. Hierzu sind die Beitrittsländer schrittweise einzubeziehen. Zur Einhaltung des europäischen Stabilitätspakts ist eine zukunftsfähige Finanzierung der Sozialsysteme sicher zu stellen..

II. Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Die sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit der EU muss gesteigert werden.

4. Deswegen muss in Zukunft ein vom Rat vorgeschlagener und vom Europäischen Parlament auf fünf Jahre gewählter Präsident für die interne Koordination und die Außenvertretung der Europäischen Sicherheitspolitik zuständig sein.
5. Der Rat muss in sicherheitspolitischen Fragen in Zukunft mit qualifizierter Mehrheit und das Europäische Parlament mit 2/3-Mehrheit entscheiden. Kein Mitgliedstaat muss an einer sicherheitspolitischen Maßnahme aktiv teilnehmen, er darf aber in keinem Fall den Zielen der gemeinsamen Beschlüsse zuwiderhandeln.
6. Die europäische Sicherheitspolitik ist nur glaubwürdig, wenn eine gemeinsame europäische Berufsarmee geschaffen wird.

III. Europäische Migrationspolitik

Die Migration nach Europa ist eine gemeinsame Herausforderung.

7. Die Regelungen für die Behandlung von Asylbewerbern und Flüchtlingen müssen für das gesamte Gebiet der EU vereinheitlicht werden.
8. Zur fairen Verteilung der migrationsbedingten Lasten auf die Mitgliedstaaten ist ein gemeinsamer Migrationsfonds einzurichten. Es wird ein Europäisches Migrationsamt eingerichtet.
9. Flüchtlinge sind bestmöglichst in die EU zu integrieren. Falls die politische und wirtschaftliche Situation des Flüchtlingslandes eine Rückführung zulässt und die Integration noch nicht ausreichend stattgefunden hat, ist die Rückführung innerhalb der ersten fünf Jahre möglich. Die EU soll auch außerhalb ihrer Grenzen die Verwirklichung der Minderheiten- und Menschenrechte unterstützen.